

Anerkennung von Lehrgängen und Veranstaltungen als IPZV-Trainerfortbildung oder IPZV-anerkannter Trainerfortbildung

In Ergänzung des § 17 der Allgemeinen Bestimmungen der API gelten folgende Regelungen:

1) Als **IPZV-Trainerfortbildungen** werden nur Veranstaltungen anerkannt, die als solche von der IPZV-Ausbildungsleitung ausgeschrieben sind und in der Regel unter Beteiligung einer IPZV-Ausbilderin oder eines IPZV-Ausbilders durchgeführt werden.

Darüber hinaus gelten alle Lehrgänge zu IPZV-Zusatzqualifikationen für Trainer (mit Ausnahme des API-Einführungslehrgangs) sowie der Trainer-B-Lehrgang (für Trainer/-innen C) und der Trainer-A-Lehrgang (für Trainer/-innen B) als IPZV-Trainerfortbildung, außerdem der Wanderrittführer-Lehrgang (für alle Trainer-Stufen). Alle API-Fortbildungen bei IPZV-Ausbilder/-innen werden als IPZV-Trainerfortbildung anerkannt. Letztere werden in der Regel kombiniert als Trainer- und API-Fortbildungen ausgeschrieben.

Für die Lizenzverlängerung sind 16 Unterrichtseinheiten (UE) nachzuweisen, welche auch additiv durch den Besuch mehrerer Fortbildungen erbracht werden können.

Nicht anerkannt als IPZV-Trainerfortbildung werden folgende Lehrgänge, die mit der Vergabe einer Berechtigung einhergehen, auch wenn sie von oder unter Beteiligung von IPZV-Ausbilder/-innen durchgeführt werden:

- API-Einführungslehrgang Zusatzqualifikation zum/zur „API-Lehrgangsleiter/-in“ - Berechtigung zur Abhaltung von API-Kursen (mit Ausnahme der IPZV-Longierabzeichen) auf dem erreichten Trainer-Niveau
- Goldenes Reitabzeichen für Trainer C Berechtigung zur Teilnahme an der Ausbildung zum Trainer B
- Einführungslehrgang Bereiter für Trainer B im Zusammenhang mit der Jungpferdebereiterausbildung und –prüfung
Berechtigung zur Teilnahme an der Ausbildung zum Trainer A

2) **IPZV-anerkannte Trainerfortbildungen** sind Veranstaltungen, die in der Regel nicht von der IPZV-Ausbildungsleitung ausgeschrieben, aber als Trainerfortbildung von ihr anerkannt worden sind.

Darüber hinaus gelten alle Trainerfortbildungen der FN, der FN-Anschlussverbände, der FEI, der FEIF und ihrer Mitgliedsverbände als IPZV-anerkannte Fortbildungen.

Für die Lizenzverlängerung sind 16 Unterrichtseinheiten (UE) nachzuweisen, welche auch additiv durch den Besuch mehrerer Fortbildungen erbracht werden können. IPZV-anerkannte Fortbildungen werden nur im Wechsel mit IPZV-Trainerfortbildungen für die Lizenzverlängerung anerkannt, so dass ein/-e IPZV-Trainer/-in spätestens alle vier Jahre eine oder mehrere IPZV-Trainerfortbildungen mit zusammen 16 UE (in der Regel bei einer IPZV-Ausbilderin oder einem IPZV-Ausbilder) besuchen muss.

IPZV-Abzeichenkurse gelten generell nicht als IPZV-anerkannte Trainerfortbildungen.